

Satzung Greven Marketing e.V.

§ 1 Allgemeine und vereinsrechtliche Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Greven Marketing e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48268 Greven / Westf..
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt – Vereinsregister – Abt. 8 VR Nr. 569.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Bedeutung der Stadt Greven zu heben und ihre Ausstrahlungskraft zur näheren und weiteren Umgebung zu erhöhen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Stadtmarketing
- b) Förderung des Fremdenverkehrs
- c) Pflege von Brauchtum und Kultur
- d) Pflege des Stadtbildes
- e) Erhöhung des Freizeitwerts
- f) Unterstützung der Vereine
- g) Ausrichten von Veranstaltungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Bestrebung und die Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwerben, welche die Aufgaben des Vereines zu unterstützen bereit sind.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
 - a) durch den Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Tod
 - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch den Ausschluss gem. § 6 der Satzung
 - e) bei Vereinen, Körperschaften und Firmen mit deren Beendigung.

§ 6 Ausschluss

1. Als Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer die gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwidergehandelt hat
 - b) wer das Ansehen des Vereins geschädigt hat
 - c) wer mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
2. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstands erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
3. Falls das Mitglied vom Recht der Berufung keinen oder keinen fristgemäßen Gebrauch macht, wird der Ausschlussbeschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und sich für die Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, § 10
- b) der Aufsichtsrat, § 11
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB, § 13

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar möglichst in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Aufsichtsrates oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter hat die Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Anträge von Mitgliedern müssen dem Aufsichtsrat spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung als Tischvorlage zur Kenntnis gebracht werden. Falls die Tagesordnung einen Punkt „Anträge“ nicht enthält, muss er am Beginn der Sitzung durch Abstimmung aufgenommen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Aufsichtsrat mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sollte diese Frist von den Antragstellern nicht eingehalten werden, wird der Antrag erst in der übernächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat mehrheitlich beschließt, den Antrag auf Satzungsänderung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfristen auf die Tagesordnung der kommenden Mitgliederversammlung zu setzen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Jahresbericht
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates
- c) die Wahl des Aufsichtsrates
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Beitragsordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme in den Fällen der Auflösung (§14). Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

8. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmung beschließen. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes verlesen.

§ 10 a Kassenprüfer

Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung gegenüber dem Aufsichtsrat im Rahmen der vom Aufsichtsrat vorzunehmenden Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat teilt der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mit.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat berät, überwacht und unterstützt den Vorstand.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern;
- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands;
- Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands;
- Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Zu Aufsichtsratsmitgliedern sollen Persönlichkeiten gewählt werden, die bereit sind Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen sowie nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Bürgermeister der Stadt Greven oder einem von ihm benannten Vertreter
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Bürgermeister der Stadt Greven. Der Bürgermeister ist Kraft Amtes geborenes Aufsichtsratsmitglied.
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.
4. Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Scheidet ein Aufsichtsratsratsmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Aufsichtsrates an den Vorstand zu richten.
7. Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Bürgermeister der Stadt Greven oder ein von ihm benannter Vertreter anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auf Antrag des Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit diesem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind.

8. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er nicht.

§ 12 Beirat

1. Es wird ein Beirat eingerichtet, der vom Aufsichtsrat berufen wird. Dem Beirat sollen u.a. Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Greven angehören.
2. Der Beirat unterstützt Vorstand und Aufsichtsrat bei der strategischen Planung der Ausrichtung und Aktivitäten des Vereins. Im Übrigen obliegen ihm die vom Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben.

§ 13 Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2/3 anwesend sind und von diesen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen. Ist bei der ersten Ladung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Verein der zweiten Sitzung mit 2/3 der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, sofern dann ein Überschuss vorhanden ist, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen durch die vom Vorstand bestimmten Zeitungen der örtlichen Presse.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die bisherige Satzung vom 15. November 2007 ist durch die Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2013 abgeändert worden. Die vorbeschriebene Satzung tritt am 24. Juni 2013 in Kraft.

Greven, den

gez.